

Lenggrieser Gleitschirmflieger e.V.
Anton Kögl
Obermurbach 2 c
83661 Lenggries

Gmund, 07.02.2023 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Landeflächen "Ausweichlandeplatz Brauneck", 83661 Lenggries

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags
des Vereins Lenggrieser Gleitschirmflieger e.V vom 25.01.2023 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **30.06.2023 befristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Lenggrieser Gleitschirmflieger und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Ausweichlandeplatz Brauneck
2. Lage der Landeflächen:
Gemarkung Lenggries,
Gemeinde Lenggries,
Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen.
3. Flugbetriebsflächen:
Startplatz: alle vom Luftamt Südbayern gem. §6 LuftVG zugelassenen Startplätze Brauneck
Landepplatz: Bezeichnung: „Ausweichlandeplatz Lenggries“
Koordinaten: N 47° 40'46.67" O 11°33'17.90'
Flurst. 1938/2

Höhe: 700 m

Höhendifferenz: ca. 800 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer,
Höhenflugausbildung

Bemerkung: Hindernisse beachten - zwei Laubbäume
am Rand des Landeplatzes und Flugbetrieb
Hängegleiterlandeplatz Entfernung <100 m. Bei
Südwind Turbulenzen durch vorgelagerte Baumreihe.
Flugverkehr im Umfeld beachten. Landeplätze
verschiedener Luftsportarten nicht verwechseln.

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Grundsätzlich ist bei Starts vom Brauneck der Hauptlandeplatz zu benutzen. Bei den in der Erlaubnis beschriebenen Landeflächen handelt es sich um einen Ausweichlandeplatz, insbesondere für Ausbildungsflüge der Flugschule.
2. Bei Nutzung des Ausweichlandeplatzes ist auf den Drachenflugbetrieb und auf Starts und Landungen mit E- Ultraleichtflugzeugen zu achten.
3. Die Piloten haben die im Umfeld befindlichen Bäume und Baumreihen zu beachten (mögliche Leerrotoren).
4. Mit dem Drachenfliegerclub Lenggries ist eine Betriebsvereinbarung abzuschließen. Insbesondere sind die Platzrunden festzulegen und bekannt zu geben.
5. Parken ist nur auf dem Bergbahngelände erlaubt. Die Zufahrt mit Kraftfahrzeugen zum Ausweichlandeplatz sowie Parken am Ausweichlandeplatz ist nicht erlaubt.
6. Zum Landeplatz der Hängegleiter sowie zur Startfläche des UL-Betrieb (Elektrische UL) ist ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,- erhoben.

VI.

Begründung

Am 22.05.2022 wurde für den **Ausweichlandeplatz Brauneck** durch den Deutschen Hängegleiterverband eine Außenlandeerlaubnis zur Erprobung erteilt. Die Erlaubnis wurde zunächst bis zum 31.12.2022 befristet. Das Landegelände befindet sich in unmittelbarer Nähe des bestehenden Landeplatzes für Hängegleiter und einem Außenstartgelände für elektrische UL mit sehr geringem Flugbetrieb. Am 25.01.2023 beantragte der Lenggrieser Gleitschirmclub die Verlängerung der Erprobungserlaubnis, da noch weitere Abstimmungsgespräche mit Beteiligten für die weitere Nutzung der Flächen erforderlich sind. Sobald der Betrieb abgestimmt ist, soll die Genehmigung nach § 6 LuftVG überführt werden.

Die Regierung von Oberbayern (Luftamt Südbayern) ist mit der Entscheidung einverstanden und erteilt die notwendige Zustimmung für die Verlängerung der Erprobungserlaubnis nach § 25 LuftVG.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb



